



DER LINKER !!!

DER LISTER !!!!

Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 21.09.2026

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr AZ : S 4 SO 176/26
VERFAHREN
Klage / Beschwerde
Verfahrensverschleppung
VERZÖGERUNGSSRÜGE

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu [PLANSPIEL](#) Tag 9455 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Frau / Herr RichterIn beim Sozialgericht in Speyer . . .

Vorab: [03.12.2025](#), [20.1.](#), [28.1.](#), [04.2.](#), [24.2.](#), [28.4.](#), [12.5.](#) + [20.5.](#) + [21.05.](#) + [27.05.](#) + [02](#) + [28.06.](#) + [29.08.](#) + [02.09.](#) + [09.09.](#) + [13.09.2026](#) !

=> **Klageerhebung 'Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum (PSK-EM)'** <=

=> Vorbereitung von QUERULANZIA № 3 !!! + !. <=

Erst einmal einen schönen Tag, Herr Richter. Werte Sachbearbeiterin ...

Schriftsatz zur Sachaufklärung und erweiterten Begründung

Hier: Ergänzender Schriftsatz und Antrag auf vollumfängliche Bedarfsfeststellung zur Sicherung der Sozialen Teilhabe (§ 103 SGG).

In diesem Schreiben insbesondere für den Richter von Interesse:

III. Nachweis akuter, verfahrensbedingter Kosten (DPMA und Anwaltshaftung)

Natürlich in direktem Bezug zu dem Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Soziales / Ablehnung von Eingliederungshilfe dann Seite 3ff *** HINWEIS(e) DAZU !

Auch die Schreiben als Anlage waren einfach nicht zu vermeiden !

In dem vorbezeichneten Verfahren wird im Rahmen der gerichtlichen Sachaufklärungsverpflichtung (§ 103 SGG) der so erweiterte Vortrag zur Akte gereicht.

Der Kläger bittet das Gericht vorab um Nachsicht dafür, dass dieser Schriftsatz integral auch patentrechtliche Vorgänge und Korrespondenzen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) umfasst. Diese Verschränkung ist jedoch kein Zufall, sondern das direkte Resultat eines systemischen und strukturellen Versagens an den Schnittstellen zwischen Sozial-, Verfassungs- und Immaterialgüterrecht, welches Individualanmelder im Spektrum der Neurodiversität faktisch entrechtet.

Das Gesetz ist insofern unvollständig und verfassungswidrig, als es keine schützende Neudefinition von „anrechenbarem Einkommen“ für neurodivergente Existenzgründer bereithält. Die behördliche Praxis, zweckgebundene Gelder aus globalem Crowdfunding für ökologische Großprojekte (z.B. Desertifikationsbekämpfung über Solaris-Baustoffe) als existenzminderndes Privateinkommen anzurechnen, kommt einer materiellen Enteignung des geistigen Eigentums gleich.

I. Relevanz des richterlichen Hinweises vom 27.07.2026 für das Gesamtverfahren

Die Kammer hat in ihrem gerichtlichen Hinweis vom 27.07.2026 den Kern des behördlichen Unrechts präzise freigelegt: Die Feststellung eines vollständigen Ermessensausfalls im Ausgangsbescheid sowie eines Ermessensfehlgebrauchs im Widerspruchsbescheid. Die (bzw. der Beklagte) operiert mit sachwidrigen Scheinargumenten, indem die Beklagte (=> Vertreten durch den Beklagten, Herr Ass. jur. Peter Simon <=) vorgibt, der Kläger verweigere die Mitwirkung, während sie gleichzeitig die strukturelle Barriere des fehlenden Krankenversicherungsschutzes und der bis dahin grundsätzlichen Verweigerung eines Behandlungsschein vollständig ignoriert. Dieser diagnostizierte Ermessensfehler ist jedoch kein isoliertes Versehen der Behörde, sondern besitzt generelle, übergreifende Gültigkeit für das gesamte hiesige Rechtsbegehren Eingliederungshilfe bzw. 'Teilhabe (pp)' und einer vollumfänglichen Gewährung eines so benannten 'Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum (PSK-EM)'.

Diese anscheinend bestehende systemimmanente und strukturelle Diskriminierung und Behinderung seitens staatlicher Organe – also DPMA, Kreisverwaltung Kusel und ebenso der Sozialgerichtsbarkeit gleichermaßen¹ – wie eindeutig belegt durch das statistisch hierbei signifikante Zahlenmaterial der EU-Parlamentsanfrage 'Autismus und inklusive Beschäftigung' von 2021 (10% Erwerbsquote im Bereich vs. 46% bei anderen 'Menschen mit Behinderung' in einer so identischen rechtlichen Situation) dokumentieren diesen strittigen Sachverhalt in Eindeutigkeit !

Seit der amtlichen Feststellung des Status als „Mensch mit Behinderung“ im November 2020 verweigert die Beklagte durch fortgesetzte administrative Untätigkeit und systematischen Ermessensfehlgebrauch die Gewährung einer effektiven Eingliederungshilfe und Sozialen

• **Kreative Planung • i Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL !** Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humaneearthling.org/book/ei>

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_03/sozialgericht_speyer_20260921_teilhabe_klage_querulanzia_03.pdf :



SOME RIGHTS RESERVED



Teilhabe.

Und dabei ist es nun wirklich egal, ob der Kläger im Auftrag des Beklagten nun als 'schizotype Persönlichkeitsstörung' mit dem Hang bzw. Zwang zum 'wahnhaften Querulanten' diffamiert wird, oder ob es sich um die geburtliche Prägung im Autismus-Spektrum (ASS / Asperger-Syndrom) handelt !

Der Fall berührt zudem die strukturelle artverwandte Diskriminierung von bundesweit ca. 747.000 neurodivergenten Menschen, denen durch starre, rein defizitorientierte Verwaltungskriterien der Zugang zu selbst bestimmter Erwerbstätigkeit (Art. 12 GG) und echter gesellschaftlicher Teilhabe verwehrt wird.

II. Konkrete Erweiterung des Streitgegenstandes und Leistungsumfangs Darauf hatte ich Sie ja schon mal in aller Deutlichkeit hingewiesen, Herr Richter . . .

Im Rahmen der gerichtlichen Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) wird der Umfang der geltend gemachten Ansprüche zur Gewährleistung des Psycho-Sozio-Kulturellen Existenzminimums (PSK-EM) und der Sozialen Teilhabe wie folgt konkretisiert und erweitert:

1. Sofortige Übernahme der laufenden Realkosten zur Schutzrechtswahrung:

Da ein bedarfsgerechtes Crowdfunding aufgrund der rechtswidrigen behördlichen Einkommensanrechnung im Grundsicherungsbezug unmöglich gemacht wird (strukturelle Enteignung), wird die Übernahme der Provider- und Domainkosten für das gemeinwohlorientierte Geoengineering-Patentprojekt SOLARIS (Domains nebst Kosten intensiver und so vom Gesetzgeber verpflichtender SSL-Verschlüsselung) als unabweisbarer Bedarf der Sozialen Teilhabe und Eingliederungshilfe beantragt – wahlweise als Beihilfe oder als zinsfreies Darlehen.

2. Vollstreckung zugesicherter Wohnungsbeschaffungskosten:

Es wird die Freigabe und Erstattung der Wohnungsbeschaffungskosten gefordert, die durch den Justiziar der Beklagten, Herrn Ass. jur. Peter Simon, bereits dem Grunde nach zugesichert wurden, jedoch bis heute trotz vorliegender Kostenaufstellung des Vermieters verschleppt und blockiert werden.

3. Erstattung von Nebenkosten des Zahlungsverkehrs:

Durch die rechtswidrige, erhebliche Kürzung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (die erst nachträglich per Beschluss im Wege einer Nachzahlung korrigiert wurde) wurden zwangsläufig zusätzliche Kosten im Zahlungsverkehr (Rücklastschriftgebühren, Mahngebühren des Providers) verursacht. Diese Kosten von ca. 60,00 EUR sind vollumfänglich von der Beklagten zu kompensieren.

4. Pauschalierter Mehrbedarf für Soziale Teilhabe:

Es wird ein pauschalierter Mehrbedarf für Kommunikations- und gesellschaftliche Teilhabeleistungen, so vom Kläger benannt als 'Soziale Teilhabe' in Höhe von 80,00 EUR monatlich rückwirkend ab dem Datum der Anspruchsvoraussetzungen 'Eingliederungshilfe' im November 2020 bzw. der so durch den Kläger formal erfolgten Antragstellung vom 18.12.2025 geltend gemacht.²

5. Kostenübernahme für Mobilitätssicherung (Fahrradreparatur):

Für die Sicherung des physischen Existenzminimums im ländlichen Raum (nächste Einkaufsmöglichkeit ca. 8 km entfernt) wird die Übernahme der Reparaturkosten für das absolut notwendige Transportmittel (Fahrrad) in Höhe von 250,00 EUR als unabweisbarer Sonderbedarf beantragt.

III. Nachweis akuter, verfahrensbedingter Kosten (DPMA und Anwaltshaftung)

Die verfassungswidrige Aushöhlung der Verfahrenskostenhilfe (VKH) im Patentrecht hat im Juni 2026 zu einer eklatanten Fehlberatung durch den beigeordneten Patentanwalt geführt, der das Mandat wegen Unterfinanzierung blockierte und den Kläger auf Basis falscher technischer Annahmen („Würz bzw. Süßstäbchen“, „Wirkstoffstäbchen“ und im allgemeinen 'wieder verwendbare Verpackungsbehälter' bei einem so benannten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe') zur aktiven Rücknahme der Patentanmeldung gedrängt hat.

Um diesen totalen Verlust des geistigen Eigentums und das Systemversagen abzuwenden, sah sich der Kläger nunmehr gezwungen, in den vergangenen Tagen vier umfassende formelle Schriftsätze zur Schadensbegrenzung aufzusetzen und wird diese in Kürze nun versenden:

1. An das DPMA Prüfungsamt: Zur Aufklärung des formalen Status und Anfechtung der Rücknahmefiktion.

2. An das Bundespatentgericht (BPatG): Zur Erhebung der Grundrechtsrüge wegen überlanger Verfahrensdauer (14 Jahre Bearbeitungszeit).

3. An die Patentanwaltskammer München: Zur berufsrechtlichen Beschwerde wegen VKH-Arbeitsverweigerung des Pflichtanwalts.

4. An die Kanzlei Dr. Keller: Zur Geltendmachung der Anwaltshaftung über eine Schadenssumme von (ca.) 1,15 Millionen Euro.

Die hierfür zwingend erforderlichen Sachkosten für den Ausdruck komplexer Anlagen und die postalische Übermittlung per Einschreiben mit Rückschein betragen dafür ca.

• **Kreative Planung** • | **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



20,00 €. Seit Einreichung des Prüfungsantrags für das Patent Sand + Solaris im Mai 2026 sind allein durch die Korrespondenz mit dem DPMA nachweisbare Portokosten von ca. 60,00 € entstanden. Diese Kosten sind von keinem regulären sozialhilferechtlichen Regelbedarf abgedeckt. Sie sind als unmittelbare Folge der verweigerten Eingliederungshilfe und der damit einhergehenden bürokratischen Zwangslage durch den Leistungsträger als Kosten einer so ja sicherlich gerechtfertigten gleichberechtigten 'Sozialen Teilhabe' zu erstatten.

*** HINWEIS(e) DAZU !

1 Das mit dieser ganz grundsätzlichen 'Diskriminierung' (ob nun als 'Erwerbsloser' bzw. 'Mensch mit Behinderung' im Spektrum ASS) ist wirklich so ganz allgemein zu verstehen. Deswegen auch die am heutigen Tag als Anlage beigefügten Schreiben. Es ist wirklich ganz normal. Der Sprachgebrauch und die Begriffsbestimmung „strukturelle und systemimmanente Diskriminierung“ als soziologisch so eindeutig definiertes Phänomen sollte gerade bei der Bewertung des Sachverhalt und Ihrer 'Sachaufklärungsverpflichtung' ganz unbedingt Berücksichtigung finden, Herr Richter Balmert. So ist das !!!.

Beispielsweise das Landgericht in Kaiserslautern betreffend einem Mahntitel gegenüber meiner EX auf Teneriffa, welche mit einer im spanischen Sprachgebrauch mittlerweile allgemein so benannten 'Denuncia Falsa' (~ Falschanzeige) im Zuge diese LIVG (Ley de Medidas de Protección Integral contra la Violencia de Género) es bis Heute geschafft hat mich um mein Erbe und die jahrelange Arbeit auf der gemeinsam bewohnten Finca zu bringen. Reaktion des Gericht und der Verwaltung war damals mich alleinig auf die so ja vorhandene Prozesskostenhilfe zu verweisen und somit etwaige Anspruchsvoraussetzungen zu verneinen. Das hierbei zuständige Landgericht hat dann aber (trotz Angabe von Zeugen mit gutem Leumund zum Nachweis der so vorhandenen Schuldverpflichtung) zuerst die PKH verweigert und dann in Folge in dem betreffenden Schriftsatz darauf verwiesen, dass Anwaltpflicht bei der Durchsetzung dieses Rechtsanspruch und des rechtskräftig erhobenen 'Mahntitel' besteht.

Gleiches gilt ebenso dann auch für eine Auslobung 'Nachweis des vom Menschen verursachten Klimawandel'. Da war das Argument, dass es ja ein Österreicher war, um so das Verfahren mangels PKH einfach abzuwürgen ! Herr Richter. Es ist also wirklich nicht einfach in der Situation 'Erwerbslos' und ASS !

2 Ich habe das spaßeshalber mal durch gerechnet (70 Monate x 80 € = 5.600 €) ! Also etwas mehr als die am 27.01.2021 (und 17.03.2024) so beantragten 5.000 €.

=> https://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20210127.pdf <=
=> https://www.erwerbslosenverband.org/klage/job_soz_sg_lsg_bsg_bverfg_egmr_20240317_antrag_beschwerde.pdf <=

• **Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



Wegen diesem DPMA, 'Crowdfunding', und auch einem vorab so schon gestellten Antrag auf 'Eingliederungshilfe' ? + !

=> https://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_sozialamt_kusel_20240109_antrag_gebuehr_dpma.html <=

=>

https://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_sozialamt_kusel_20230806_hinweise_widerspruch_kv_crowdfunding_sonstiges.html#antragstellung

<=

UND NEIN ! Jeweils keine Erwiderung und auch kein Bescheid.

Und diese Eingliederungshilfe wurde bereits 2022 bei der KVK so beantragt !

Keine Ausnahme, und wie Ihnen, Herr Richter bekannt, die Regel und der ganz normale systematische 'Ermessensfehlgebrauch' seitens der Beklagten bei der Gewährung einer effektiven 'Eingliederungshilfe' und der so vom Kläger geforderten 'Sozialen Teilhabe' !

In dem Zusammenhang auch das im letzten Schriftsatz an das SG Speyer mit angeführte Schreiben an die vorsitzende Richterin beim LSG RLP, Frau Ćurković (Bzw. eben auch die Richter am Landessozialgericht Rehbein und Hermes bei der 3. Kammer) !

Diese sicherlich nur irrtümliche Verwechslung von Herr Richter Pauls zwei gänzlich unterschiedlicher Verfahren (Teilhabe und Umzugskarton) resultierte aus der Antragstellung vom 27.01.2021. Und obwohl ich genau diesen betreffenden Schriftsatz im 'Schreibverkehr' zig Mal und immer wieder erwähnt habe erklärte dann der Beklagte, Herr Ass. jur. Peter Simon, gegenüber dem hierbei zuständigen Richter ganz zum Schluss und kurz vor seiner 'Beschlussfindung', dass dieser Antrag niemals beim Jobcenter eingegangen ist. UND NEIN ! Da war (eigentlich) keine Verwechslung für das Sozialgericht in Speyer möglich !

Nun abschließend auch noch etwas zu dieser 'Tipperei' !

Und für mich ist das ganz egal und gleichbedeutend, ob nun mit dem Amt, dem DPMA oder eben der Sozialgerichtsbarkeit !

»» Gerade auch dieser "Leidenskonflikt" sollte in einem solchen ergänzenden "Gutachten" im Zusammenhang mit einer "multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK" sicherlich ausgiebig Berücksichtigung finden.

Ebenso anzunehmend wird dieser Facharzt dann zur Schlussfolgerung gelangen, dass es sich bei diesen umfangreichen Schriftsätzen in den dem Kläger von der / dem Beklagten aufgenötigten / aufgezwungenen Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit als eindeutiges Signal einer zutiefst gequälten menschlichen Seele handelt, welche durch die staatliche Obrigkeit widerrechtlich zu einem Dasein als bloßes Objekt staatlicher Willkür seit 3 Jahrzehnten degradiert wurde. ««



Und, falls es Ihrer Aufmerksamkeit im Rahmen dieses 'Meistbegünstigtengebot' bzw. Ihrer 'Sachaufklärungsverpflichtung' entgangen ist ? + !

Ob nun eben 'schizotype Persönlichkeitsstörung' (mit dem so im Auftrag vom Beklagten, Herr Ass. jur. Peter Simon, attestierten Hang bzw. Zwang zum 'wahnhaften Querulantenentum') oder eben Asperger-Syndrom in der hochfunktionalen Ausprägung. Das ist bei diesem Verfahren nun wirklich ganz egal !

Und — ganz ehrlich — ich habe nun wirklich und eigentlich absolut nicht Lust oder gar ein gesteigertes Verlangen auf ein erneutes 'Seelenstriptease' bzw. eine so eigentlich völlig inhaltlose erneute Bewertung meiner psychischen Konstitution !

(A) hatte ich der hierbei zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Manuela Rumpf, bereits wegen der so 2026 dann erfolgten Ausstellung eines Behandlungsschein mitgeteilt, dass bei der Untersuchung von 'Autismus im Erwachsenenalter' im Großraum Landkreis Kusel gar keine Kapazitäten in einem absehbaren Zeitrahmen verfügbar sind.

=> erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel_20260304_amtshilfe-gkv_gesundheitskarte_teilhabe.pdf <=

Und (B) verweise ich in dem Zusammenhang auf ein Schreiben an das LSG RLP mit Datum vom 11.06.2023 !

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230611_klage_beschwerde_querulanz.pdf

AUSZUG Seite 2 Unten - 3 Mitte / 4 ==>

Und – anzunehmend – macht dann auch eine erweiterte Begutachtung absolut keinen Sinn mehr. Die fehlende Eignung der Erwerbsfähigkeit, und eine grundsätzliche Verneinung der Vermittlungsfähigkeit im Lohn abhängigen Arbeitsmarkt, so auch der Status „Mensch mit Behinderung“, wurde bereits durch dieses "Gutachten" abgeklärt. Da besteht also kein Handlungsbedarf ! Auch – ganz ehrlich und als hierbei ausreichende Begründung – habe ich keinerlei Verlangen nach „Fleischbeschau“ und „Seelen-Striptease“. Ebenso wird ein fachlich erfahrener und dem Gericht gegenüber offener Sachverständiger, da sollte das Gericht es vielleicht im universitären Bereich versuchen und der Kläger steht Ihnen dabei gerne mit einer Liste geeigneter Persönlichkeiten und Autoritäten zur Verfügung, der Gerichtsbarkeit (~ = anzunehmend = ~) mitteilen, dass eine erweiterte ' Begutachtung ' [iii Zumal ein ergänzendes / vergleichendes Gutachten ja nach einer so für das Gericht mit minimalem Kosten – Arbeit – und Zeitaufwand verbundenen Befragung entsprechender Sachverständiger nicht mehr notwendig ist !!!] bei meinem 'Intelligenzquotienten' und einer dabei als gegeben vorauszusetzenden Sach – und auch Fachkenntnis meiner Person der hierbei einschlägigen Literatur und Diagnostikmethodik entweder so abläuft, dass der Kläger / Beschwerdeführer den „ Psycho “ nur 'verarschen' würde / müsste und könnte, weil es ganz einfach nicht anders geht, oder der Psychiater und ich uns abwechselnd auf ein „Sofa legen“ und uns nebenbei nett über Gott und die Welt unterhalten werden. So oder so, wie es bei diesem "Rechtsstreit / Verfahren" nun einmal in Gänze ist, können wir uns dann so auch gleich Antragspunkt (5) – Audiomitschnitt – und (6) – Gutachten – schenken !

Was so sicherlich ebenfalls im Interesse der Gerichtsbarkeit sein sollte !

<== AUSZUG Seite 2 Unten - 3 Mitte / 4

Alternativ dazu werde ich sachkundigen Rat und Hilfe in Berlin suchen ...

Und - ganz ehrlich - ich habe nun wirklich keinerlei Lust auf so eine Untersuchung.

Das mit den zusätzlichen Leistungen der EingH - letztendlich ja seit 11/2020 - läuft ja nicht weg.

Und JA.

Das sollten wir, Herr Richter Balmert, doch einmal ganz eingehend erörtern . . .

=> sozialamt_kreisverwaltung_kusel_20230627_kv_psychobehandlungsschein.html <=

AUSZUG ==> Ganz schlimm ist das. Erst - anzunehmend - vom Herrn Ass. Peter Simon mit einem "Gutachten" (= in Anführungszeichen) 11/2020 diffamierend und extrem diskriminierend als



'schizotype Persönlichkeitsstörung' bezeichnet, und lt. 'Diagnostik' eines hierbei beauftragten "Dienstleister" mit den Attributen 'Paranoid' und so betrachtet dann noch des "wahnhaften Querulantum bezichtigt zu werden, ist echt fürchterlich. Geradezu grausam. Und in Widerspruch zu geltenden Rechtsnormen der Amtstätigkeit und den Verpflichtungen eines Rechtsanwalts. Und dann die "juristisch formal dann gerechtfertigten" Auswirkungen ! Alles kann als erledigt angesehen werden.

Vollends die Sackgasse. Ein legitimer staatlich verordneter 'Maulkorb' !

Ganz klar ein Fall von "querulistischem Wahn". So sieht das nun einmal aus ...

Das wirkt sich aus und mündet dann in einem geradezu chronischen "Leidenskonflikt".

Dafür gibt es dann auch ein spezielles Fachwort. Fällt mir gerade nicht ein !

Irgend etwas mit 'Depressionssyndrom'. Ganz schlimm ist das ...

<=== **AUSZUG**

Das sollten wir uns - sicherlich im gegenseitigem Interesse - wirklich schenken ?!
Meinen Sie nicht auch, Herr Richter Balmert ? + !

Und vielleicht bekomme ich dann ja auch diese Eingliederungshilfe, welche so de facto seit der Erstellung eines „Gutachten“ (in Anführungszeichen) 11/2020 ganz unstrittig und ohne Frage rechtens und fällig gewesen ist. Das sind schon ein paar € ! Und wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, und der Sachverhalt geklärt ist, werden Sie ja auch Ihrem Einwand betreffend der Handhabung der Beklagten betreffend dem Sachverhalt 'Ermessensspielraum' bzw. Missbrauch sicherlich folgen.

Wie Sie dem 'Header' entnehmen können fängt unsere abschließendes und mit Sicherheit finales 'Match', so benannt als QUERULANZIA N°3, bald (irgendwann dann) an ...

Hochachtungsvoll + MfG
Arno Wagener

Anlage: Das war wirklich nicht zu vermeiden. Gehört einfach in die Akte !!!!!

*	Schriftsatz 1_WORKER_VERLAG.pdf vom 21.09.2026	(9 Seiten)
*	Verwertungsbemühungen (Hinweis Schreiben Verlage)	
*	dpma_book_20260921_BOOK_PATENT.pdf vom 21.09.2026	(1 Seite)
*	dpma_rechtsmittel_20260921.pdf das DPMA vom 21.09.2026	(2 Seiten)
*	dpma_book_20260921_PATENT.pdf das DPMA vom 21.09.2026	(1 Seite)
*	kv-kusel_20260921_Remonstration.pdf vom 21.09.2026	(2 Seiten)

■ **P** **S** ■

Und sehen Sie es sachlich : Die Öffentlichkeitsarbeit hat angefangen !